

Amtsblatt

Nummer 41
81. Jahrgang
Montag, 6. Oktober 2025

Bekanntmachung

Gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Liebhartstraße (Ortsteil Leoprechting) in das Grundwasser durch das Tiefbauamt der Stadt Regensburg

Der Stadt Regensburg, vertreten durch das Tiefbauamt, wurde vom Umweltamt der Stadt Regensburg, Untere Wasserrechtsbehörde, mit Bescheid vom 22. September 2025 (Az.: 31.1 Sen geh. Erl. Liebhartstr.) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Liebhartstraße (Ortsteil Leoprechting) in das Grundwasser, auf dem Grundstück mit der Flur Nr. 267/2 der Gemarkung Oberisling, erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den eingereichten Planunterlagen, versehen mit dem Prüf- und Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamts Regensburg und dem Bescheidsvermerk des Umweltamts, liegt in der Zeit vom 07.10.2025 bis einschließlich 20.10.2025 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, IT-Speicher, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zimmernummer 2.014, 93055 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amsblatt> einsehbar.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter dem Pfad <http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen> online einsehbar.

Die Planunterlagen auf der Homepage

sind aus technischen Gründen nicht mit dem Prüf- und Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamts Regensburg sowie dem Bescheidsvermerk des Umweltamts versehen. Maßgeblich sind die ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Regensburg, 24.09.2025
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Dr. Voigt
Ltd. Rechtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 erläuterten Fällen das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen:

- 1. Widerspruch nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz).**

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die nächste Datenübermittlung erfolgt zum 31. März 2026 und betrifft den Geburtsjahrgang 2009.

- 2. Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.**

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

- 3. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz.**

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

4. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Unter Altersjubiläen sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag zu verstehen. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

5. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die Einlegung des jeweiligen Widerspruchs ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Meldebehörde der unter Nrn. 1 bis 5 entsprechend genannten zuständigen Gemeinde / Stadt eingelegt werden. Wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer jeweiligen Übermittlung seiner Daten widersprochen

hat, braucht dies nicht erneut zu tun. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde / Stadt im Melderegister gespeichert.

Personen, die erstmals von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten und in der Stadt Regensburg für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei folgenden Dienststellen einlegen:

- Bürgerbüro Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Straße 3,
- Bürgerbüro Burgweinting, Friedrich-Viehbacher-Allee 3,
- Bürgerbüro Nord, Im Gewerbepark C34,
- Kfz-Zulassungsstelle, Johann-Hösl-Straße 11.

Der Widerspruch kann zudem schriftlich an das Bürgerzentrum, Abteilung Einwohnerwesen und Wahlen, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg adressiert oder unter der Nummer 507-5339 per Telefax übermittelt werden.

Regensburg, 5. September 2025
Stadt Regensburg, Bürgerzentrum
Im Auftrag

Geyer
Verwaltungsdirektor

Entgeltregelung der Stadt Regensburg für die Tätigkeiten und Produkte der Abteilung Vermessung und Geoinformation für städtische Dienststellen und für Dritte vom 25.09.2025

1. Entgeltspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Tätigkeiten und Produkte der Abteilung Vermessung und Geoinformation der Stadt Regensburg werden Benutzungsentgelte erhoben. Amtshandlungen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayKG, die mit der Inanspruchnahme der Abteilung Vermessung und Geoinformation im engen Zusammenhang stehen, werden mit den Benutzungsentgelten abgegolten.

(2) Erbringt die Abteilung Vermessung und Geoinformation auf Antrag eines Benutzers Leistungen, die nicht im Entgeltverzeichnis (Nummer 2) aufgeführt sind, so sind vom Benutzer die der Abteilung Vermessung und Geoinformation entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zu ersetzen. Es werden hierfür Entgelte nach dem Zeitaufwand und Auslagen erhoben.

2. Entgelte

Die Entgelte bemessen sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage). Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltregelung.

3. Zusammensetzung der Entgelte

Die Zusammensetzung der einzelnen Entgelte ist dem Entgeltverzeichnis (Anlage) zu entnehmen. Werden digitale Geodaten flächenbezogen abgerechnet, so erfolgt eine Auf- bzw. Abrundung auf volle Flächeneinheiten. Soweit in diesem Entgeltverzeichnis keine andere Regelung getroffen wurde, bemisst sich die Höhe der Entgelte nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand. Der Zeitaufwand ergibt sich dabei nach der für die Leistung aufgewendeten, für jeden Bediensteten auf halbe Stunden auf- oder abgerundeten Arbeitszeit. Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeit der An- und Abreise bei Arbeiten im Außendienst und
2. die Zeit für Arbeiten, die den Entgeltschuldnern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann.

4. Zuschläge

Für Leistungen, die wegen besonderer, von der Abteilung Vermessung und Geoinformation nicht zu vertretender Umstände außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. unter erschwerten oder gefährlichen

Bedingungen erbracht werden, wird ein Sonderzuschlag erhoben.

5. Auslagen

Neben den Entgelten werden folgende Auslagen erhoben:

1. Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen Entgelte für Briefsendungen,
2. Aufwendungen für besonders teures Verpackungsmaterial (Kartenroller, Packbretter u.ä.),
3. Aufwendungen für Datenträger (CDs, DVDs u.ä.),
4. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung, Abmarkung und Sicherung der Grenz- und Vermessungspunkte verwendet wird,
5. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen

6. Ermäßigung

In folgenden Fällen werden digitale Geodaten gegen Nachweis geldleistungsfrei zur Verfügung gestellt:

1. wissenschaftliche Zwecke und für wissenschaftliche Abschlussarbeiten, wenn keine Gewinne erzielt werden
2. Unterrichts-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke
3. amtliche Bekanntmachungen oder Veröffentlichung in der Tagespresse
4. kulturelle und heimatkundliche Zwecke, wenn keine Gewinne erzielt werden
5. Abgabe an gemeinnützige Institutionen und Vereine, wenn keine Gewinne erzielt werden
6. Digitale Geodaten, welche im OpenDataPortal der Stadt Regensburg zur Verfügung stehen
7. Stadtinterne Zwecke, bei welchen das Amt für Stadtentwicklung federführend als Fachamt beteiligt ist und die dabei erzielten Ergebnisse zweckdienlich weiterverwenden kann

7. Zuständigkeit bei Abgabe digitaler Geodaten

Die im Entgeltverzeichnis aufgeführten Geodaten werden durch das Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Geoinformation verwaltet. Sofern keine anderen Regelungen bestehen, darf

die Abgabe dieser Geodaten an externe oder interne Benutzer ausschließlich durch das Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Geoinformation erfolgen.

8. Schuldner

(1) Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist verpflichtet, wer die Abteilung Vermessung und Geoinformation in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden der Abteilung Vermessung und Geoinformation in sonstiger Weise veranlasst hat. Schuldner ist auch, wer sich der Abteilung Vermessung und Geoinformation gegenüber schriftlich zur Tragung der Entgelte und Auslagen bereit erklärt hat oder wer für die Zahlung der Entgelte und Auslagen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

9. Entstehen der Schuld, Fälligkeit

(1) Die Entgelte und Auslagen entstehen mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen der Abteilung Vermessung und Geoinformation.

(2) Entgelte und Auslagen werden mit Beendigung der Leistung fällig.

10. Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht

Die Inanspruchnahme der Abteilung Vermessung und Geoinformation kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Karten, Zeichnungen und Datenträger können bis zur Bezahlung der geschuldeten Entgelte und Auslagen zurückbehalten werden.

11. Umsatzsteuer

Die in der Anlage aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge. In den Fällen einer Umsatzsteuerpflicht wird zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Leistungen an städtische Dienststellen stellen ausnahmslos nicht umsatzsteuerbare Innenumsätze dar. Leistungen an Dritte (z. B. Vermessungsentgelte oder Verkauf von Stadtplänen) sind regelmäßig umsatzsteuerpflichtig. Der Verkauf von Druckerzeugnissen (z. B. Stadtpläne) unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

12. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltregelung tritt zum 01.10.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Tätigkeiten und Produkte der Abteilung Vermessung und Kartographie für städtische Dienststellen und für Dritte, vom 01.06.2013, außer Kraft.	Regensburg, 25.09.2025 Stadt Regensburg Gertrud Maltz-Schwarzfischer Oberbürgermeisterin
---	---

**Anlage zur Entgeltregelung der Stadt Regensburg für die Tätigkeiten und Produkte der Abteilung Vermessung und Geoinformation für städtische Dienststellen und für Dritte
Entgeltverzeichnis**

1	Leistungen nach Zeitaufwand	
1.1	Werden Leistungen nach den Ziffern 2 bis 6 nach dem Zeitaufwand abgerechnet, beträgt das Entgelt je Stunde	
1.1.1	Für Beamt*innen der Besoldungsgruppe A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	50,00 €
1.1.2	Für Beamt*innen der Besoldungsgruppe A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	70,00 €
1.1.3	Für Hilfskräfte bei Vermessungs- und Abmarkungsterminen mit den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	15,74 €
1.2	Sonderzuschlag nach Nummer 4	
	Die Stundensätze nach Ziffer 1.1 erhöhen sich für	
1.2.1	Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit um	30 v. H.
1.2.2	Arbeiten an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen um	50 v. H.
1.2.3	Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen um	100 v. H.
2	Technische Vermessungsleistungen	
2.1	Grenzvoreisungen (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke. Eine Abmarkung im Sinne des Bayerischen Abmarkungsgesetzes erfolgt nicht.) Das Entgelt bemisst sich nach der Anzahl der Grenzpunkte.	
2.1.1	für den 1. Grenzpunkt	260,00 €
2.1.2	für den 2. bis 30. Grenzpunkt je Punkt	85,00 €
2.1.3	für den 31. bis 100. Grenzpunkt je Punkt	70,00 €
2.1.4	für alle weiteren Grenzpunkte je Punkt	60,00 €
2.2	Gebäudeabsteckungen und Schnurgerüstüberprüfungen	
	Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Absteckung und Höhenlage von ihr abgenommen oder die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird. Es besteht die Möglichkeit als Nachweis entweder eine Gebäudeabsteckung oder eine Schnurgerüstüberprüfung durch das Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, zu beantragen. Das Entgelt hierfür ist abhängig von den Baukosten des abzusteckenden Gebäudes. In der Regel werden die veranschlagten Baukosten aus den Bauvorlagen entnommen.	
2.2.1	Baukosten bis 25.000 €	130,00 €

2.2.2	Baukosten über 25.000 € bis 125.000 €	330,00 €
2.2.3	Baukosten über 125.000 € bis 300.000 €	650,00 €
2.2.4	Baukosten über 300.000 € bis 500.000 €	990,00 €
2.2.5	Baukosten über 500.000 € bis 1 Mio. €	1.450,00 €
2.2.6	Baukosten über 1 Mio. € bis 2,5 Mio. €	2.100,00 €
2.2.7	Baukosten über 2,5 Mio. € bis 5 Mio. €	2.850,00 €
2.2.8	Baukosten über 5 Mio. € bis 50 Mio. € je weitere angefangene 2,5 Mio. € zusätzlich	1.400,00 €
2.2.9	Baukosten über 50 Mio. € je weitere angefangene 2,5 Mio. zusätzlich	950,00 €
2.2.10	Sollen zusätzlich zur Grundfläche weitere Elemente abgesteckt werden, so beträgt das Entgelt pro abzusteckenden Punkt	65,00 €
2.2.11	Werden zusätzlich zur erstmaligen Absteckung weitere Absteckungen erforderlich (z. B. Grob- und darauf folgende Feinabsteckung) so erhöht sich das Entgelt jeweils um	30 v. H.
2.3	Vermessungsleistungen, die nicht unter die Ziffern 2.1 und 2.2 fallen, werden nach Ziffer 1 abgerechnet. Dazu zählen u. a. auch Tätigkeiten im Innendienst wie Vor- und Nachbereitungsarbeiten für Vermessungsleistungen, vermessungstechnische Berechnungen, kartographische Arbeiten, Aufbereitung digitaler Datenbestände, Scan- und Kopierarbeiten, etc.	
2.4	Materialkosten	
2.4.1	Vermessungsrohr je	2,50 €
2.4.2	Vermessungsbolzen, -nagel, -dübel usw. je	2,00 €
2.4.3	Höhenbolzen je	15,00 €
2.4.4	Holzpflock kurz je	3,00 €
2.4.5	Holzpflock lang je	5,00 €
2.4.6	Sprühdose je	7,00 €
2.4.7	Schlagmarken je	15,00 €
2.4.8	Kunststoffkappe je	1,00 €
3	Vermessungsunterlagen	
3.1	Lagefestpunkte (Koordinaten in Listenform)	
3.1.1	Grundpreis für den ersten Punkt	40,00 €
3.1.2	für jeden weiteren Punkt	1,00 €
3.2	Höhenangaben mit Festpunktbeschreibung je Punkt	5,00 €
4	Analoge Auszüge und digitale Präsentationsausgaben	
4.1	Katasterauszug zur Bauvorlage je Auszug mit bis zu 2 Flurkarten bis einschließlich DIN A3	36,00 €

4.2	Flurstücks- und Eigentumsnachweis (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke)	
4.2.1	Auszug je Flurstück	8,00 €
4.2.2	Abruf über automatisiertes Abrufverfahren je Flurstück	4,00 €
4.3	Amtlicher Stadtplan, Thematische Stadtpläne (Gesamtplan, nur als analoger Auszug)	
4.3.1	Stadtplan Farbausgabe 1:12.500	6,07 €
4.3.2	Stadtplan MiniMap (Innenstadtplan)	1,87 €
4.3.3	Rabatt bei einer Abnahme von mehr als 10 Stück	10 v. H.
4.3.4	Rabatt für Wiederverkäufer (Mindestabnahmemenge: 5 Stück)	40 v. H.
4.4	Auszug aus der Stadtgrundkarte, dem amtlichen Stadtplan oder thematischen Stadtplänen	
4.4.1	DIN A4	20,00 €
4.4.2	DIN A3	25,00 €
4.4.3	DIN A2	33,00 €
4.4.4	DIN A1	55,00 €
4.4.5	DIN A0	82,00 €
4.5	Für Mehrfertigungen analoger Auszüge werden jeweils 30 % des Betrags der Erstfertigung (Ziffern 4.4.1 bis 4.4.5) berechnet	
4.6	Sonderanfertigung	
	Sonderanfertigungen sind Auszüge nach Wunsch. Die Entgelte bemessen sich nach Ziffer 4.1 – 4.5. Je nach Aufwand wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 1) zusätzlich berechnet.	
5	Digitale Geodaten	
5.1	ALKIS-Auszüge als digitale Textausgaben (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke)	
5.1.1	Flurstückssachdaten je Flurstück	1,20 €
5.1.2	Eigentumssachdaten je Flurstück	1,20 €
5.1.3	Flurstücks- und Eigentumssachdaten je Flurstück	2,40 €
5.1.4	Rabatt bei Abruf über automatisiertes Abrufverfahren	50 v. H.
5.2	Rasterdaten stadtweit, großflächig, hochauflösend, georeferenziert (z. B. Orthofoto, DGM, etc.) Die Entgelte bemessen sich je Datensatz	
5.2.1	Datensatz stadtweit	1.600 €
5.2.2	Datensatz je km ² (Grundpreis 1 km ²)	75,00 €
5.2.3	Datensatz jeder weitere km ²	50,00 €

5.2.4	Aufnahmen aus dem Luftbildarchiv des Amtes für Stadtentwicklung (Senkrecht- und Schrägluftaufnahmen) je Bilddatei. Die Abgabe erfolgt im TIFF- oder JPEG-Format. Die Nutzungsrechte der einzelnen Aufnahmen sind zu beachten.	16,50 €
5.3	Vektordaten stadtweit	
	Vektordaten werden in einschlägigen CAD- und GIS-Formaten bereitgestellt. Ausgewählte Datensätze werden in bestimmten Vektorformaten über das Open Data Portal der Stadt Regensburg geldleistungsfrei bereitgestellt. Für dort nicht aufgeführte Dateiformate erfolgt eine Abrechnung gemäß der genannten Entgelte.	
5.3.1	Stadtgrundkarte (ohne geplante Gebäude, nur für stadinterne / dienstliche Zwecke)	15.000 €
5.3.2	Kleinkataster	2.000 €
5.3.3	Einzellayer	1.000 €
5.3.4	3D-Geodaten	10.000 €
5.4	Vektordaten im Ausschnitt	
5.4.1	Ausschnitt nach ha (Grundpreis 1 ha)	50,00 €
5.4.2	Stadtgrundkarte (ohne geplante Gebäude, nur für stadinterne / dienstliche Zwecke) jeder weitere ha	15,00 €
5.4.3	Stadtgrundkarte (mit geplanten Gebäuden, nur für stadinterne / dienstliche Zwecke) jeder weitere ha	20,00 €
5.4.4	Kleinkataster jeder weitere ha	2,00 €
5.4.5	Einzellayer jeder weiter ha	1,00 €
5.4.6	3D-Geodaten jeder weitere ha	20,00 €
5.5	Digitale Geodaten im Listenformat	
5.5.1	Hauskoordinaten stadtweit	500,00 €
5.5.2	Hauskoordinaten je Objekt	0,15 €
5.6	Sonderanfertigung	
	Sonderanfertigungen sind Ausspielungen nach Wunsch. Die Entgelte bemessen sich nach Ziffer 5.1 – 5.5. Je nach Aufwand wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 1) berechnet.	
5.7	Geodaten online	
	Geodatendienste der Abteilung Vermessung und Geoinformation werden über das Geoportal bereitgestellt. Näheres zur Nutzung der Geodatendienste regeln die Nutzungsbedingungen, die pro Geodatendienst zur Verfügung gestellt werden.	
5.7.1	Nutzerverwaltung Downloadbereich (nur für stadinterne, dienstliche Zwecke) je registriertem Nutzer pro Jahr	50,00 €
5.7.2	Zugriff auf geschützte Geodatendienste (nur für stadinterne, dienstliche Zwecke) je Geodatendienst und Dienststelle pro Jahr	750,00 €
6	Sonstige Leistungen	
6.1	Bei nachträglicher Änderung der Rechnungsanschrift einer bereits gestellten Rechnung, sofern durch den Antragsteller verursacht.	20,00 €

Übung der Bundeswehr „Gefechtsübung“ von 20.10.2025 bis 30.10.2025

Die Bundeswehr führt von 20. Oktober 2025 bis 30. Oktober 2025 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: MARSHAL POWER

Übungsgruppe: Feldjägerregiment 3, EXCON 2. Kp

Übungsraum:

Städte und Landkreise: Regensburg, München Freising, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Ingolstadt, Kelheim, Landshut, Straubing, Straubing-Bogen, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Erding, Ebersberg

Anmerkung zur Übung:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunktmäßig wird bei der Übung die militärpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung beübt.

Bei der Übung sind sowohl Hubschrauber, Drohnen als auch Radfahrzeuge im Einsatz.

Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition und Pyrotechnik. Es kann zu punktuellen Lärmentwicklungen, als auch zum Einsatz von gepanzerten Fahrzeugen im Übungsraum kommen.

Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrüblicher Benutzung sind in Bezug auf Stadt und Landkreis Regensburg nicht gemeldet.

Voraussichtliche Ballungsräume entstehen in folgenden Bereichen:

AKW Isar II Landshut, Steinbruch Irnsing, Chlorkalklager Ruhmannsdorf

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Um eine Gefährdung der übenden Truppe und anderer sich im Bereich aufhaltenden Personen, wie z. B. Jagd-, Fischerei- oder Schifffahrtsberechtigte, auszuschließen, wird die Bevölkerung um Beachtung der Übungstätigkeiten der Bundeswehr

gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition usw.) Gefahren ausgehen können. Zudem wird ausdrücklich vor dem Kontakt bzw. der Mitnahme etwaigen Gegenständen gewarnt.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Manöverschäden sind umgehend, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbesesen, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, geltend zu machen.

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

62-2025-298 – Bodenbelagsarbeiten DIN 18365

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 01.10.2025

62-2025-304 – Estricharbeiten DIN 18353

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 02.10.2025

62-2025-279 – Errichtung Wärmeerzeugungsanlagen und zugehörige Technik, Energiezentrale SO₂, nach DIN 18379, DIN 18380, DIN 18381, DIN 18386

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 30.09.2025

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Offenes Verfahren nach VgV

62-2025-275 – Betrieb der Problem-
müllsammelstelle für das Stadtgebiet

Regensburg und Abtransport des gesammelten Problemabfalls

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 25.09.2025

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

62-2025-291 – Rahmenvereinbarung Verbrauchsmaterial für Drucker, Plotter und Faxgeräte für das Kalenderjahr 2026

62-2025-271 – Containerdienste am städtischen Recyclinghof

62-2025-286 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von LED-Ansatzleuchten

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.